



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/aktuell/nachricht_15-02-2012.asp
www.wpk.de/magazin/2-2012.asp

15. Februar 2012

Bundesverfassungsgericht:

§ 160a StPO steht mit dem Grundgesetz in Einklang

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem am 7. Dezember 2011 veröffentlichten Beschluss entschieden, dass die Regelung des § 160a StPO mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Somit dürfen bei der Ermittlung schwerer Straftaten beispielsweise Telefongespräche zwischen Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern und Mandanten abgehört werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer bedauert diese Entscheidung, hatte sie sich doch in der Vergangenheit stets für die Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern als weitere Berufsheimnisträger in den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO eingesetzt.

§ 160a StPO fand seine derzeitige Fassung zunächst durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung (in Kraft seit 1. Januar 2008). Demnach werden Berufsheimnisträger, die nach § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht genießen, in zwei Gruppen aufgeteilt: Ermittlungsmaßnahmen, die sich gegen Geistliche als Seelsorger, Verteidiger und Abgeordnete richten, sind per se unzulässig. Daraus dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden und sind zu vernichten (absolutes Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot, § 160a Abs. 1 StPO). Bei den anderen Berufsheimnisträgern (u. a. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Ärzte, Psychotherapeuten, Journalisten) dürfen Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn dies im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festgestellt wird. Ermittlungsmaßnahmen und die Verwertung der Ergebnisse hieraus sind möglich, wenn das Verfahren „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ betrifft (relatives Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot, § 160a Abs. 2 StPO).

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht (in Kraft seit 1. Februar 2011) wurden Rechtsanwälte in § 160 Abs. 1 StPO aufgenommen, so dass für diese Berufsgruppe das absolute Beweiserhebungs- und

-verwertungsverbot umfassend gilt (nicht mehr nur für Rechtsanwälte, die als Verteidiger bestellt sind). Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens hatte sich die WPK, wie die BStBK, erfolglos darum bemüht, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Steuerberater wie Rechtsanwälte in § 160a Abs. 1 StPO aufgenommen werden. Hauptargument war, dass der Übergang vom Beratungsgespräch zur (Steuer-)Strafverteidigung oftmals fließend ist und das Anbahnungsgespräch, das vor der Mandatierung als Verteidiger liegt, nicht dem absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO unterliege. Zudem wurde auf die Situation in interprofessionellen Sozietäten hingewiesen (vgl. zuletzt WPK Magazin 1/2011, Seite 37).

Einige der Beschwerdeführer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, die als Rechtsanwälte, Ärzte beziehungsweise publizistisch tätig sind, hielten diese Differenzierung zwischen den Berufsgruppen der Berufsgeheimnisträger mit dem allgemeinen Gleichheitssatz für unvereinbar. Ferner sahen sie sich in ihren Grundrechten auf informationelle Selbstbestimmung sowie in ihrer verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit verletzt.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerden jedoch zurückgewiesen. Die Regelung in § 160a StPO verletze die Beschwerdeführer nicht in ihren Grundrechten. Die Privilegierung einzelner Berufsgruppen sei gerechtfertigt. Die gesetzgeberische Entscheidung, den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO auf Rechtsanwälte auszudehnen, sei vor dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) noch zu rechtfertigen. Allein die Stellung der Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege und ihre Teilnahme an der Verwirklichung des Rechtsstaats hebe sie zwar noch nicht in einer Weise aus dem Kreis der lediglich von dem relativen Schutz des § 160a Abs. 2 StPO erfassten Berufsgeheimnisträger heraus. Allerdings könne eine hinreichende Rechtfertigung in dem Umstand gesehen werden, dass eine Differenzierung zwischen Anwälten und Verteidigern aufgrund der Nähe der Tätigkeitsfelder faktisch kaum möglich sei. Einem anwaltlichen Beratungsverhältnis sei bei generalisierender Betrachtung, anders als etwa bei Steuerberatern, die Option der Strafverteidigung immanent. Daher sei es mit Blick auf den Menschenwürdebezug der Strafverteidigung vertretbar, auch die nunmehr neu von § 160a Abs. 1 StPO erfasste Berufsgruppe der Rechtsanwälte an dem dort normierten absoluten Schutz teilhaben zu lassen.

Diese Argumentation ist gerade im Hinblick auf den fließenden Übergang von normalem (Steuer-)Beratungsgespräch zur Offenbarung von strafrechtlich relevanten (Steuerstraf-)Sachverhalten nicht überzeugend. Die WPK wird sich weiterhin beim Gesetzgeber dafür einsetzen, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer mit Rechtsanwälten gleichgestellt werden und in den absoluten Schutzbereich des § 160a Abs. 1 StPO aufgenommen werden.